



ABC-Glossar zum Vorbereitungsdienst

Ausbildung gemäß LVO

Die Ausbildung am Staatlichen Studiensseminar in Koblenz findet gemäß der "Landesverordnung über die Ausbildung und Zweite Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, an Realschulen plus, an Gymnasien, an berufsbildenden Schulen und an Förderschulen" vom 03.01.2012 (LVO, 31.01.2012 GVBl.1) in der jeweils gültigen Fassung statt.

Am Studiensseminar werden die Anwärterinnen und Anwärter „auf theoretischer Grundlage schulpraktisch ausgebildet“ (LVO § 10), die Ausbildung an den Schulen „dient dazu, die Anwärterinnen und Anwärter für die Schulpraxis zu qualifizieren.“ (LVO § 12)

Ausbildung am Seminar

Die Ausbildung am Seminar erfolgt in den Berufspraktischen Seminaren, in den Fachdidaktischen Seminaren, im Demonstrationsunterricht der Fachleitungen, in Unterrichtsmitschauen und in Unterrichtsbesuchen sowie in zusätzlichen Ausbildungsveranstaltungen.

„Die Anwärterinnen und Anwärter sind verpflichtet, an allen sie betreffenden Ausbildungsveranstaltungen des Studiensseminars teilzunehmen“ (LVO § 10 Abs. 12).

Die Ausbildungsveranstaltungen des Studiensseminars haben Priorität vor jeder anderen dienstlichen Tätigkeit (LVO § 12 Abs. 13).

Die Sitzungen des Berufspraktischen Seminars (32 Sitzungen) finden in der Regel am Montagnachmittag statt, die Termine der Fachseminare (in jedem der beiden Fächer 22 Fachseminarsitzungen) werden bekannt gegeben. Dazu kommen weitere 10 Ausbildungseinheiten.

Der Ausbildungskurs beginnt mit einer in der Regel dreiwöchigen Intensivphase am Seminar. Weitere Intensivveranstaltungen können im Ausbildungsverlauf hinzukommen.

Am Ende des ersten Ausbildungshalbjahres finden die pädagogischen Tage als Blockveranstaltung mit einem thematischen Schwerpunkt in Bad Marienberg statt.

Ausbildung an den Schulen

Die Ausbildung an den Schulen begleitet und ergänzt die Seminarbildung und dient dazu, die Referendarinnen und Referendare zur Schulpraxis hinzuführen. Sie besteht aus dem Ausbildungsunterricht sowie der Teilnahme an sonstigen Schulveranstaltungen.

Der Ausbildungsunterricht umfasst in der Regel 12 Wochenstunden, wovon 8 Wochenstunden eigenverantwortlich zu erteilen sind.

Der Ausbildungsunterricht vollzieht sich in drei Formen:

- ⇒ Hospitationen
- ⇒ Unterricht unter Anleitung einer Fachlehrkraft (angeleiteter Unterricht: aU)
- ⇒ eigenverantwortlicher Unterricht (evU)

Zu beachten ist, dass auch außerunterrichtliche Aufgabenfelder zur Ausbildung gehören. Zu den verpflichtenden Veranstaltungen der Ausbildungsschule zählen u.a. auch Konferenzen, Studientage, Wanderungen. Für die Teilnahme an ⇒ Studienfahrten gelten eigene Regelungen

Die Leitung der Ausbildungsschule regelt im Einvernehmen mit der Seminarleitung die Ausbildung an der Ausbildungsschule, überwacht sie und verantwortet die Wahrnehmung der schulischen Dienstpflichten

von Referendarinnen und Referendaren. Die Betreuung der Referendarinnen und Referendare an den Schulen wird an eine schulische Ausbildungsleitung übertragen. Diese führt regelmäßig Ausbildungsveranstaltungen mit der Gruppe der Referendarinnen und Referendare durch.

Beihilfe

Anträge auf Beihilfe werden direkt auf der entsprechenden Plattform <https://ebeihilfe.rlp.de/> gestellt. Anträge in Papierform sind auch weiterhin möglich. Über Einzelheiten gibt die Beihilfeverordnung Auskunft.

Benotung

Im Ausbildungsverlauf werden die einzelnen Ausbildungselemente **nicht** benotet. Eine fakultative notenbereichsbezogene Einordnung des Ausbildungsstandes ist am Ende der Beratungsgespräche auf Nachfrage möglich.

In den Unterrichtsbesuchen gibt es kompetenz- und kriterienorientierte Rückmeldungen, die punktuelle Einschätzungen darstellen und nicht mit der Gesamteinschätzung der Entwicklung auf Basis der Langzeitbeobachtung identisch sein müssen.

Erst die abschließende Beurteilung durch die Vornote schließt alle Ausbildungsbereiche gewichtet ein. Diese abschließende Beurteilung erfolgt am Ende der Ausbildungszeit (LVO § 14 Abs. 1 ⇒ Zweite Staatsprüfung, Vornote) durch die Seminarleitung auf der Basis der einzelnen Gutachten.

Beratungsgespräche

Gegen Ende des ersten Ausbildungshalbjahres und etwa gegen Ende des zweiten Ausbildungshalbjahres führt jede Fachleitung (Ausbildungsfächer und Berufspraxis) mit der Referendarin bzw. dem Referendar ein ausführliches Gespräch mit beratendem Charakter, das über den Ausbildungsstand Auskunft gibt.

Dazu kommt in der Mitte des zweiten Ausbildungshalbjahres ein Beratungsgespräch mit der schulischen Ausbildungsleitung.

Eine fakultative notenbereichsbezogene Einordnung des Ausbildungsstandes ist am Ende der Beratungsgespräche auf Wunsch der Referendarinnen und Referendare möglich.

Bilinguale Ausbildung

Referendarinnen und Referendare mit einer modernen Fremdsprache und einem bilingualen Sachfach (Französisch bzw. Englisch und Geschichte, Erdkunde, Religion usw.) können für den bilingualen Unterricht ausgebildet werden. (Rundschreiben des Ministeriums vom 6.11.1995, Amtsblatt 14/1995, S. 525) An die Kompetenz im Sachfach und in der Fremdsprache werden besondere Anforderungen gestellt. Die praktische Ausbildung findet in der Regel im 3. Ausbildungshalbjahr statt. Im 2. Ausbildungshalbjahr werden Basismodule zur bilingualen Ausbildung durchgeführt.

Bibliothek

Im Ausbildungsbereich des Studienseminars befindet sich die Seminarbibliothek, die von jeder Referendarin bzw. jedem Referendar gemäß der Bibliotheksordnung genutzt werden kann. Entlehene Bücher sind im Interesse aller Referendarinnen und Referendare rechtzeitig sowie fristgerecht zurückzugeben. Entlehene Bücher dürfen nicht unmittelbar an andere weitergegeben werden. Über die entsprechende Seite der Homepage des Studienseminars sind Informationen zur Recherche im Katalog des Studienseminars und im Zeitschriftenkatalog verfügbar.

Für die Referendarinnen und Referendare der TDS Altenkirchen besteht die Möglichkeit, über den Schulcampus das Verzeichnis der Seminarbibliothek in Koblenz einzusehen und Bestellungen zur Ausleihe in Koblenz vorzunehmen.

Dienstbefreiung und Beurlaubung

Eine Dienstbefreiung aus zwingenden persönlichen Gründen bis zu acht Tagen im Kalenderjahr kann durch die Seminarleitung erteilt werden. Eine darüber hinausgehende Beurlaubung muss bei der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (ADD) auf dem Dienstweg beantragt werden. Die Beantragung bei der ADD gilt auch für die Gewährung von Elternzeit.

Dienstplichten

Referendarinnen und Referendare haben entsprechend dem Ausbildungsstand die gleichen Pflichten wie Lehrerinnen und Lehrer und sind an die einschlägigen rechtlichen Vorgaben (z.B. Verschwiegenheit) gebunden.

Wie es zur Dienstplicht einer jeden Lehrkraft gehört, an der Ausbildung von Lehrkräften mitzuwirken, so übernehmen Referendarinnen und Referendare ihrerseits besondere ausbildungsbezogene Pflichten. Dazu gehören u.a.

- der Besuch der Ausbildungsveranstaltungen,
- die Einhaltung von Vereinbarungen mit den Ausbilderinnen und Ausbildern und den Schülerinnen und Schülern,
- die sorgfältige Vorbereitung und Übernahme von angeleitetem Unterricht,
- die sorgfältige Wahrnehmung des eigenverantwortlichen Unterrichts mit allen Rechten und Pflichten, nach Maßgabe der Lehrpläne und schulinterner Vereinbarungen sowie nach den Anweisungen der Schulleitung,
- die Wahrnehmung von Ausbildungsunterricht im vorgesehenen Umfang,
- die Bearbeitung ausbildungsbezogener Aufgaben und Vorgaben.

Dienstort, Dienststelle und Dienstfahrten

Dienstort ist der Ort der Ausbildungsschule.

Die Dienststelle ist das Studienseminar in Koblenz bzw. in Altenkirchen.

Wer am Dienstort wohnt, kann bei Anträgen für die Erstattung von Reisekosten die entsprechende Entfernung für Dienstfahrten zu Ausbildungsveranstaltungen einsetzen; wer an einem anderen Ort wohnt, muss die jeweils kürzeste Wegstrecke zur Ausbildungsveranstaltung einsetzen. Die Hinweise zu Reisekostenabrechnungen sind zu beachten. Reisekostenabrechnungen erfolgen über das entsprechende Portal (IPEMA).

Dienststelle Koblenz:
Staatliches Studienseminar
für das Lehramt an Gymnasien
in Koblenz
Emil-Schüller-Straße 12
56068 Koblenz
Tel.: 0261-56737
Fax: 0261-53959
E-Mail: info@gym-ko.semrlp.de
Internet:
<http://studienseminar.rlp.de/gym/koblenz.html>

Dienststelle Altenkirchen:
Staatliches Studienseminar
für das Lehramt an Gymnasien Koblenz
Teildienststelle Altenkirchen
Friedrich-Emmerich-Straße 6
57610 Altenkirchen
Tel.: 02681-9823073
Fax: 02681-9830208
E-Mail: info@gym-ak.semrlp.de
Internet:
<http://studienseminar.rlp.de/gym/altenkirchen.html>

Dienstweg

Für alle dienstlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Ausbildung und der Zweiten Staatsprüfung ist das Landesprüfungsamt im Ministerium für Bildung zuständig.

Für alle dienstlichen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Einstellung, Besoldung, Versetzungen, Schulzuweisungen, Abordnungen, Beurlaubungen, Elternzeit, Mutterschutz, Reisekosten usw. ist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion in Trier (ADD) zuständig.

Alle Schreiben und Anträge an vorgesetzte Dienstbehörden (ADD) und an das Landesprüfungsamt in Mainz **müssen** auf dem Dienstweg (a.d.D.) über die Leitung des Studienseminars zugeschickt werden. Die Seminarleitung (ggf. die Stellvertretung) ist Vorgesetzte der Referendarinnen und Referendare.

Eigenverantwortlicher Unterricht (evU)

Vom ersten Ausbildungshalbjahr an werden die Referendarinnen und Referendare von den Schulleitungen mit eigenverantwortlichem Unterricht (evU) beauftragt. Dessen Umfang beträgt bei BM-Absolventen insgesamt 24 Wochenstunden, d.h. in der Regel acht Wochenstunden pro Ausbildungshalbjahr.

Der evU wird auf die Stellen der Schule angerechnet, d.h. die Referendarinnen und Referendare sind mit

allen Rechten und Pflichten für den übertragenen Unterricht verantwortlich. Zum evU kommen die erforderlichen Verwaltungsaufgaben (Klassenbücher, Kurshefte), die Planung von Klassen- und Kursarbeiten sowie die Erteilung von Zensuren, die Teilnahme an Konferenzen, die Beratung von Schülerinnen und Schülern und Eltern usw. hinzu.

Der eigenverantwortliche Unterricht wird von den Schulleitungen im Einvernehmen mit der Seminarleitung zugewiesen. Vor der Zuweisung gibt es i.d.R. die Gelegenheit, Wünsche zu äußern.

Der eigenverantwortliche Unterricht sollte – wenn schulorganisatorisch möglich – sowohl in der Sekundarstufe I als auch in der Sekundarstufe II und in jedem der beiden Fächern erteilt werden.

Neben dem eigenverantwortlichen Unterricht wird weiterhin Unterricht unter Anleitung erteilt.

Nach dem Bestehen der Zweiten Staatsprüfung können Assessorinnen und Assessoren bis zu 12 Wochenstunden eigenverantwortlich unterrichten.

Erkrankung

Wer wegen einer Erkrankung den Dienst nicht ausüben kann oder anderweitig verhindert ist, muss dies umgehend (telefonisch, elektronisch, per Brief) dem Seminar mitteilen. Auch die Ausbildungsschule muss umgehend informiert werden. Dauert die Erkrankung länger als drei Tage, muss dem Seminar eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden. Die Wiederaufnahme des Dienstes nach einer Erkrankung ist ebenfalls dem Seminar mitzuteilen.

Hospitationen bei Fachleitungen, Lehrkräften und Mitreferendar/innen

Hospitationen bei Fachleiterinnen und Fachleitern erfolgen im Ausbildungsverlauf mit spezifischen Schwerpunktsetzungen.

Hospitationen bei Fachlehrkräften in der Ausbildungsschule dienen anfänglich der Unterrichtsbeobachtung und dem Kennenlernen von Klassen. Später begleiten und ergänzen sie in geringem Umfang den Ausbildungsunterricht. Diese Art von Hospitationen sollen nur in geringem Umfang, aber möglichst in allen Klassenstufen und in beiden Fächern stattfinden. Hospitationen bedürfen der gemeinsamen Vor- bzw. Nachbesprechung mit den jeweiligen Fachlehrkräften.

Hospitationen erfolgen auch im Unterricht von Mitreferendarinnen und Mitreferendaren. Vorgesehen ist eine am Seminar festgelegte Anzahl von Hospitationen im Unterricht von Mitreferendarinnen und Mitreferendaren mit denselben Ausbildungsfächern.

Hospitation sind dann besonders sinnvoll, wenn sie eine gegenseitige kollegiale Praxisberatung einschließt. Dazu ist es **nicht** nötig, dass die beteiligten Referendarinnen und Referendare dieselben Fächer vertreten. Häufig bringen Lehrkräfte mit anderen Fächern unerwartete und interessante Perspektiven bei der Besprechung der hospitierten Stunden ein.

Hospitationen sollen die gesamte Ausbildung begleiten. Die Anzahl der Hospitationen ist nicht festgelegt; sie ist abhängig von den sonstigen Unterrichtsverpflichtungen und vom Ausbildungsfortschritt.

Nebentätigkeit

Nebentätigkeiten sind nach dem Landesbeamtengesetz genehmigungspflichtig und müssen auf dem Dienstweg beantragt werden. Die entsprechenden Anträge liegen im Sekretariat vor.

Personalrat der Referendarinnen und Referendare

Der Personalrat der Referendarinnen und Referendare besteht aus fünf Mitgliedern für das Studienseminar Koblenz und aus zwei Mitgliedern für die Teildienststelle Altenkirchen. Die Wahlen finden jeweils zu Beginn des Vorbereitungsdienstes statt.

Persönliche Daten

Die Referendarinnen und Referendare sind verpflichtet, Änderungen ihrer persönlichen Daten (Familienstand, Wohnsitz) dem Sekretariat des Studienseminars unmittelbar mitzuteilen. Das Seminar leitet die Informationen an die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) und das Landesamt für Finanzen (Lff) weiter.

Studienfahrten

Die Begleitung einer Studienfahrt bzw. Klassenfahrt durch Referendarinnen und Referendare muss von der Seminarleitung ausdrücklich genehmigt werden; diese Genehmigung ist rechtzeitig durch die Schule zu beantragen, die Referendarin bzw. der Referendar bestätigt das Einverständnis zur Teilnahme durch Unterschrift. (Damit Unfallschutz gewährt wird, sind Antrag und Genehmigung unbedingt zu beachten!)

Unterricht unter Anleitung (angeleiteter Ausbildungsunterricht: aU)

Der eigenverantwortliche Unterricht wird durch Unterricht unter Anleitung (aU) ergänzt. Da pro Halbjahr in der Regel 12 Wochenstunden Ausbildungsunterricht zu halten sind, beläuft sich die Verteilung im Durchschnitt auf 8 Wochenstunden eigenverantwortlichen Unterricht plus 4 Stunden angeleitetem Unterricht. Die Verteilung der Stunden kann phasenweise um die Mittelwerte schwanken.

Die Zahl der Unterrichtsstunden soll dabei möglichst gleichmäßig auf beide Fächer verteilt werden. Selbstverständlich sind die Planungen des angeleiteten Unterrichts mit der Fachlehrkraft abzustimmen. Dies sollte nicht von Stunde zu Stunde geschehen, vielmehr ist der Blick auf die gesamte Unterrichtsreihe zu richten, die dann jeweils in einer detaillierten Planung der Einzelstunden konkretisiert wird. Die kritische Reflexion von Planung und Durchführung des Unterrichts zusammen mit der Fachlehrkraft bildet eine notwendige Voraussetzung für eine schrittweise Verbesserung der eigenen Handlungskompetenz. Zweckmäßig im angeleiteten Unterricht sind Unterrichtsreihen nicht unter drei und nicht über sechs Wochen, um eine größere Breite der Erfahrung in verschiedenen Schulstufen und unterschiedlichen Lerngruppen zu ermöglichen.

Unterrichtsbesuche und Entwürfe für Unterrichtsbesuche

In jedem der Ausbildungsfächer werden im Verlauf der Ausbildung drei Unterrichtsbesuche absolviert. Bei Referendarinnen und Referendaren mit einem Ausbildungsfach werden sechs Unterrichtsbesuche absolviert. Dazu kommt der Prüfungsunterricht in beiden Fächern im Rahmen der ⇒Zweiten Staatsprüfung.

Diese Unterrichtsbesuche sollen in verschiedenen Schulstufen stattfinden. Es gelten die Vorgaben der Fachleitungen.

Die Termine für die Unterrichtsbesuche werden – nach Absprache mit den Fachleitungen der Ausbildungsfächer und der Berufspraxis– dem Sekretariat des Studienseminars bekannt gegeben.

Zu jedem Unterrichtsbesuch gehört ein schriftlicher Entwurf, der in der Ausbildungsakte dokumentiert wird. Für Format, Gestaltung und Abgabe der Entwürfe gelten die einschlägigen Informationen des Studienseminars und der Fachleitungen.

An den Stundenbesprechungen im Anschluss an einen Unterrichtsbesuch soll – wenn möglich – auch die betreffende Fachlehrkraft teilnehmen. Sinnvoll ist zudem die Teilnahme von Mitreferendarinnen und Mitreferendaren. Diese sind verpflichtet, an einer am Seminar festgelegten Anzahl von Unterrichtsbesuchen (bei organisatorischen Problemen ersatzweise an Unterrichtsmitschauen) pro Fach und pro Halbjahr teilzunehmen. (⇒ Hospitationen)

Unterrichtsmitschau

„Die an der Ausbildung am Studienseminar und an der Ausbildungsschule Beteiligten informieren sich insbesondere durch Unterrichtsmitschau über den Ausbildungsstand und beraten die Anwärterinnen und Anwärter“ (LVO § 12,5).

Die Zahl der Unterrichtsmitschauen ist auf vier Mitschauen pro Ausbildungsfach festgelegt. Bei Referendarinnen und Referendaren erhöht sich die Anzahl entsprechend. Eine weitere Mitschau kann auf Nachfrage der Referendarinnen und Referendare oder auf Antrag einer Fachleitung bei der Seminarleitung stattfinden. In beiden Fällen ist die Seminarleitung im Vorfeld zu informieren.

Unterrichtsmitschauen durch die Fachleitungen sollen auch im Rahmen des eigenverantwortlichen Unterrichts stattfinden.

Zusätzlich führt die Schulleitung bzw. die schulische Ausbildungsleitung eigene Unterrichtsmitschauen durch.

Zu den Unterrichtsmitschauen legen die Referendarinnen und Referendare eine Unterrichtsskizze vor. Einzelheiten dazu werden in den Fachdidaktischen Seminaren bzw. mit den schulischen Beteiligten abgesprochen.

Verkürzung der Vorbereitungszeit

„In Ausnahmefällen kann die Schulbehörde auf Antrag der Anwärterin oder des Anwärters Zeiten einer unterrichtspraktischen Tätigkeit bis zu insgesamt sechs Monaten im Einvernehmen mit der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter auf den Vorbereitungsdienst anrechnen, wenn sie für den Vorbereitungsdienst im Hinblick auf dessen Ziele und Inhalte förderlich sind.“ (LVO § 2,4)

Unterrichtspraktische Tätigkeiten sind in der Regel nachgewiesene Unterrichtstätigkeiten vor dem Beginn des Vorbereitungsdienstes. Der Antrag auf Verkürzung wird nach Beratung durch die Ausbilderinnen und Ausbilder am Studienseminar frühestens nach drei Monaten gestellt. Eine Verkürzung führt zu einer Verdichtung des Vorbereitungsdienstes, da alle Ausbildungs- und Prüfungsteile in der kürzeren Zeit absolviert werden müssen.

Zweite Staatsprüfung - Beurteilung

Die für die Examensphase geltenden Regelungen wie auch die Modalitäten der Beurteilung und Prüfung werden den Referendarinnen und Referendaren zu gegebener Zeit detailliert mitgeteilt. Im Folgenden wird kurz vorgestellt, wie sich die Prüfung zusammensetzt und wie die Beurteilung erfolgt.

- *Beurteilung vor der Prüfung (Vornote)*

Die Fachleiterinnen und Fachleiter der beiden Ausbildungsfächer, die Seminarleitung (Schwerpunkt Berufspraxis) sowie die Leiterin bzw. der Leiter der Ausbildungsschule erstellen jeweils zu dem vom Studienseminar festgesetzten Zeitpunkt eine Beurteilung der Referendarin bzw. des Referendars. Die Seminarleitung setzt auf der Grundlage dieser vier Beurteilungen die Note für die Ausbildung (Vornote) fest (LVO § 14,1-4).

Die Beurteilung soll über die ungeteilte Eignung für das Lehramt an Gymnasien (beide Fächer, jeweils in beiden Schulstufen), insbesondere über den Erwerb von Kompetenzen in den beruflichen Feldern (Unterrichtsgestaltung, erzieherische Fähigkeiten, Kenntnisse, Leistungen) und über das dienstliche Verhalten Auskunft geben.

- *Praktische Prüfung*

Die praktische Prüfung besteht aus je einem Prüfungsunterricht in den beiden Ausbildungsfächern, in denen die Lehrbefähigung erworben werden soll. Der Prüfungsunterricht findet verteilt in den beiden Schulstufen Sekundarstufe I und Sekundarstufe II statt.

- *Mündliche Prüfung*

In einem Ausbildungsfach (nach Wahl) und im Berufspraktischen Seminar finden je eine halbstündige mündliche Prüfung statt. In dem anderen Ausbildungsfach ist eine Präsentation eines eigenen fachbezogenen Unterrichtsvorhabens (Präsentationsprüfung) Bestandteil der mündlichen Prüfung. Die Präsentationsprüfung findet in der Regel nach den beiden praktischen Prüfungen statt.

- *Ermittlung der Gesamtnote*

Die Gesamtnote wird ermittelt als Durchschnitt aus:

- der Punktzahl der Vornote (vierfach gewichtet)
- den Punktzahlen der Noten für die beiden Prüfungsunterrichte (je 1,5fach gewichtet)
- der Punktzahlen der drei mündlichen Teilprüfungen (je einfach gewichtet)